

## A Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen be-seelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das deutsche Volk kraft seiner verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen < ...> haben in freier Selbstbestimmung die Ein-heit und Freiheit Deutschlands vollendet.

## B Die Grundrechte

### Artikel 1

- (1) Die **Würde des Menschen** <1> ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. <Heraushebungen: Hk>
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der **Gerechtigkeit** <2> in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden **Grundrechte binden Gesetzgebung**, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die **freie Entfaltung seiner Persönlichkeit** <3>, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und **körperliche Unversehrtheit** <4>. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes ein-gegriffen werden.

### Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind **vor dem Gesetz gleich**. (Vgl. 3)
- (2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt** <5>. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) **Niemand** darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, sei-ner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen **benachteiligt oder bevorzugt** werden <6>. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### Artikel 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und welt-anschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte **Religionsausübung** wird gewährleistet <7>.

### Artikel 5

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine **Zensur findet nicht statt** <8>.

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum **Schutze der Jugend <9>** und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und **Lehre** sind **frei <10>**. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der **Treue zur Verfassung**. *<Kommentar Hk: Verfassungstreue gehört zu den zentralen Pflichten des Beamten.>*

## Artikel 6

- (1) Ehe und **Familie** stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht <11>**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die **Erziehungsberechtigten versagen <12>** oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. *<Kommentar Hk: Bei der Schwangerschaft einer Schülerin ist die Schule in besonderem Maße gefordert! Rücksicht, Hilfestellung, ggf. Sonderregelungen>*
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

## Artikel 7

- (1) Das gesamte **Schulwesen** steht unter der **Aufsicht des Staates**. *<Kommentar Hk: Dieser Passus ist die rechtliche Grundlage des Schulrechts, der Landesverfassung BW und des Schulgesetzes BW.>*
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die **Teilnahme** des Kindes **am Religionsunterricht** zu bestimmen. *<Verfahrenshinweise für den Austritt aus dem RU: siehe Schulgesetz Baden-Württemberg: § 100, (2)>*
- (3) Der **Religionsunterricht** ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen **ordentliches Lehrfach**. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das **Recht zur Errichtung von privaten Schulen** wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private **Volksschule** *<Sie heißt mittlerweile Grundschule>* ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.